

ALLGEMEINE LIZENZ- UND SUBSKRIPTIONSBEDINGUNGEN „MP XNERGIE PROGNOSE - SOFTWARELÖSUNGEN“ GÜLTIG AB 1.1.2024	
1. <u>Resellerin</u>	HAKOM Time Series GmbH, FN 390349v Lemböckgasse 61/Stiege 2/6.OG 1230 Wien, Austria Tel.: +43 (1) 8157980-112; FAX: Kl. -400 E-Mail: office@hakom.at
2. <u>Lizenzgeberin</u>	metalogic GmbH Westendstraße 177, 80686 München
3. <u>Geltungsbereich</u>	Diese Allgemeinen Lizenz- und Subskriptionsbedingungen (ALSB) in der jeweils gültigen Fassung gelten für sämtliche, gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen aus dem Erwerb, der Installation und/oder der Nutzung der mP Xnergy® Prognosesoftware (im folgenden „Prognosesoftware“) aufgrund der vertragsgegenständlichen Subskription, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der ALSB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden, selbst bei Kenntnis der Resellerin, nicht Vertragsbestandteil. AGB des Lizenznehmers widerspricht die Resellerin hiermit ausdrücklich.
4. <u>Urheberrechte, Kennzeichenrechte</u>	Die Prognosesoftware, die zugehörige Dokumentation und die Kennzeichen, unter denen die Software vertrieben wird, sind zugunsten der Lizenzgeberin urheberrechtlich bzw. kennzeichenrechtlich geschützt. Jede Verwertung der Prognosesoftware, der Dokumentation zur Prognosesoftware oder des Kennzeichens ohne oder außerhalb der Zustimmung der Lizenzgeberin kann zivil- und strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.
5. <u>Eigentums- und Lizenzvorbehalt</u>	5.1 Keine vertragliche Regelung ist dahingehend auszulegen, dass dem Lizenznehmer Eigentumsrechte oder exklusive Rechte an der Prognosesoftware eingeräumt werden. 5.2 An Datenträgern behält sich die Resellerin das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Lizenzvertrag ausdrücklich vor.
6. <u>Rechteeinräumung an der Prognosesoftware</u>	6.1 Die Resellerin räumt dem Lizenznehmer mit der Bezahlung des Lizenzentgeltes für die Dauer der Lizenz das nicht-exklusive, grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbare und nicht an Dritte sublizenzierbare Recht ein, die im Angebot definierte Software der Lizenzgeberin im Umfang der EULA (Beilage ./1) im Umfang des Angebots für eigene Zwecke zu nutzen.
7. <u>Pflichten des Lizenznehmers</u>	7.1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Prognosesoftware unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), in

	<p>Anspruch zu nehmen und jedwede missbräuchliche Inanspruchnahme zu unterlassen. Der Lizenznehmer garantiert, bei Nutzung der Prognosesoftware gegen keine Rechte zu verstoßen, insbesondere Verletzungen von Urheberrechten, Marken- und sonstigen Kennzeichenrechten, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Persönlichkeitsrechten und gewerblichen Schutzrechten zu unterlassen.</p> <p>7.2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, (i) die zur Herstellung und Sicherstellung der System- und Kompatibilitätsanforderungen notwendigen Maßnahmen (insbesondere in Bezug auf die Kunden IT-Umgebung) zu prüfen und zu ergreifen und (ii) die notwendigen Informationen beizustellen, um ihren Bedarf nach einer Konfiguration und Anpassung von mP Xnergy an ihre individuellen Anforderungen zu ermitteln.</p> <p>7.3 Die Resellerin weist den Lizenznehmer darauf hin, dass das Nichteinspielen eines bereitgestellten Updates oder Upgrades dazu führen kann, dass der Support insoweit eingestellt wird, soweit er Fehler oder Störungen betrifft, die durch das Update oder Upgrade behoben worden wären.</p> <p>7.4 Der Kunde verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Fernzugriff und Zugriff auf die Kundensysteme vor Ort zu gewähren, soweit dies für die Erfüllung der Gewährleistung für die Prognosesoftware notwendig ist; (ii) nur qualifiziertes und geschultes Personal einzusetzen, das ausreichend Erfahrung für die Nutzung der Prognosesoftware besitzt; (iii) alle anwendbaren Gesetze und Regelungen (inklusive aber nicht beschränkt auf die geltenden Exportgesetze) im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages einzuhalten; (iv) die gängigen IT-Sicherheitsstandards und geltenden IT-Sicherheitsrichtlinien zu beachten insbesondere hinsichtlich aller Pass- und Kennwörter, die er für die Nutzung der Prognosesoftware verwendet und diese regelmäßig ändert; und (v) dafür zu sorgen, dass alle etwaigen im Angebot ausgewiesenen nutzungsberechtigten Verbundenen Unternehmen die in dieser Ziffer genannten Pflichten ebenfalls erfüllen.
<p>8. <u>Updates, Release-planung</u></p>	<p>8.1 Der Lizenznehmer hat während der Vertragslaufzeit im Rahmen seiner Lizenz gegenüber der Resellerin Anspruch auf Updates in Form von Fehlerbehebungen, nicht aber Upgrades (Funktionserweiterungen) zur Software. Die vertragsgegenständliche Rechteeinräumung umfasst auch die Rechte auf von der Resellerin bereitgestellte Updates.</p> <p>8.2 Dem Lizenznehmer steht kein Anspruch auf ein bestimmtes Update oder Upgrade zu.</p>
<p>9. <u>Support</u></p>	<p>9.1 Der Lizenznehmer hat – je nach Supportklasse - Anspruch auf technischen Support in Bezug auf die Nutzung der Prognosesoftware der Lizenzgeberin durch Teilnahme am Ticketing-System.</p>

	<p>9.2. Die Supportklassen beinhalten die folgenden Leistungen:</p> <table border="1" data-bbox="502 315 1417 1093"> <thead> <tr> <th>Leistungen</th> <th>Standard</th> <th>Advanced</th> <th>Premium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Service Desk*</td> <td>✓</td> <td>✓</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Online Product Documentation mp Xnergy Standardsoftware</td> <td>✓</td> <td>✓</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Online Knowledge Base mp Xnergy Standardsoftware</td> <td>✓</td> <td>✓</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Telefon-Support*</td> <td></td> <td>✓</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Analyse per Fernwartung*</td> <td></td> <td>✓</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Kurz-Schulung neue Features mp Xnergy Standardsoftware</td> <td></td> <td>✓</td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Named Accountmanager</td> <td></td> <td></td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>Roadmap-Meetings</td> <td></td> <td></td> <td>✓</td> </tr> <tr> <td>SLA*</td> <td></td> <td></td> <td>Next business day</td> </tr> </tbody> </table> <p>Nicht gekennzeichnete Leistungen sind im Preis inbegriffen.</p> <p>Mit * gekennzeichnete Leistungen: Das Service wird bereitgestellt, Abrufe werden nach Aufwand abgerechnet.</p> <p>9.3 Der Support des Lizenzgebers erfolgt an österreichischen Arbeitstagen (nicht aber am 24. und 31.12.) zwischen 9 und 17 Uhr CET bzw. CEST.</p> <p>9.4 Für im Kundenauftrag durch die Resellerin erstellte Software, die nicht in den mp Xnergy Produktstandard übernommen wird, kann gegen Aufpreis ein individueller Wartungsvertrag abgeschlossen werden. Etwaige Angaben in Angeboten oder Einzelverträgen zu dem erwarteten Aufwand oder den Kosten des Supports, sind unverbindliche Abschätzungen, sofern der Einzelvertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vorsieht.</p>	Leistungen	Standard	Advanced	Premium	Service Desk*	✓	✓	✓	Online Product Documentation mp Xnergy Standardsoftware	✓	✓	✓	Online Knowledge Base mp Xnergy Standardsoftware	✓	✓	✓	Telefon-Support*		✓	✓	Analyse per Fernwartung*		✓	✓	Kurz-Schulung neue Features mp Xnergy Standardsoftware		✓	✓	Named Accountmanager			✓	Roadmap-Meetings			✓	SLA*			Next business day
Leistungen	Standard	Advanced	Premium																																						
Service Desk*	✓	✓	✓																																						
Online Product Documentation mp Xnergy Standardsoftware	✓	✓	✓																																						
Online Knowledge Base mp Xnergy Standardsoftware	✓	✓	✓																																						
Telefon-Support*		✓	✓																																						
Analyse per Fernwartung*		✓	✓																																						
Kurz-Schulung neue Features mp Xnergy Standardsoftware		✓	✓																																						
Named Accountmanager			✓																																						
Roadmap-Meetings			✓																																						
SLA*			Next business day																																						
<p>10. Support Credit</p>	<p>10.1 Zusatzleistungen können in Form sogenannter Support Credits gesondert in Paketen erworben werden.</p> <p>10.2 Anfragen für Zusatzleistungen werden gegen Support Credits eingelöst, wobei eine Anfrage in der Regel einem Support Credit entspricht.</p> <p>10.3 Für Anfragen, deren erwartete Bearbeitungszeit den festgelegten Bearbeitungsaufwand übersteigen, wird im Ticketsystem die Anzahl benötigten Support Credits</p>																																								

	<p>bekanntgegeben. Nach Bestätigung durch den Lizenznehmer wird in der Folge die Anfrage gegen die erwartete Anzahl der benötigten Support Credits bearbeitet.</p> <p>10.4 Nicht verbrauchte Support Credits verfallen nach 12 Monaten ab Erwerb. Einlösungen erfolgen immer auf den ältesten noch offenen Support-Credit.</p> <p>10.5 Die Mindestverrechnung je Anfrage beträgt ein Credit.</p>
<p><u>11. Preise & Lizenzentgelte</u></p>	<p>11.1 Bei den Preisangaben in den Preislisten der Resellerin handelt es sich um Netto-Lizenzentgelte je Monat zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.</p> <p>11.2 Das jährliche Lizenzentgelt wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, jährlich im Voraus am Tag des Vertragsabschlusses zur Zahlung fällig.</p> <p>11.3 Gewährt die Resellerin Rabatte auf Paketbuchungen mit einer fixen Laufzeit, so tritt die Fälligkeit für das gesamte Paket, sofern nichts anderes vereinbart wurde, am Tag des Vertragsabschlusses ein.</p> <p>11.4 Kostenvoranschläge der Resellerin sind unverbindlich.</p> <p>11. 5 Sämtliche Preise werden in Anlehnung an die Wertsteigerung des - vom Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich im Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik - veröffentlichten Kollektivvertragsgehalts der Tätigkeitsfamilie ST2, Erfahrungsstufe wertgesichert.</p> <p>Ausgangsbasis ist der für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte kollektivvertragliche Mindestlohn. Die Berechnungsbasis für das zukünftige Entgelt ist die für das jeweilige Kalenderjahr vereinbarte Steigerung. Entsprechend den Änderungen der o.g. kollektivvertraglichen Gehaltsklasse werden sämtliche Preise zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres von der Resellerin angepasst.</p>
<p><u>12. Zahlungen</u></p>	<p>12.1 Rechnungen der Resellerin sind binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig.</p> <p>12.2 Bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Lizenznehmer für den Fall des Zahlungsverzugs, der Resellerin die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben je € 15,00 sowie die tariflichen Kosten eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.</p> <p>12.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Lizenznehmers kann die Resellerin sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Lizenznehmer abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist die Resellerin nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen.</p>

	<p>12.4 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Resellerin für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).</p> <p>12.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Resellerin aufzurechnen, außer dessen Forderung wurde von der Resellerin schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.</p>
<p><u>13. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsänderung</u></p>	<p>13.1 Sofern keine andere Vertragsdauer ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, wird der Lizenzvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei durch schriftliche Erklärung nach Ablauf eines vereinbarten Kündigungsverzichts gemäß Punkt 13.2. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden.</p> <p>13.2 Beide Vertragsparteien verzichten für die Dauer von einem Jahr nach Vertragsabschluss auf die Kündigung des Vertragsverhältnisses. Darüber hinaus können die Vertragsparteien Mindestvertragslaufzeiten vereinbaren, in denen eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ohne wichtigen Grund unzulässig ist.</p> <p>13.3 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.</p> <p>13.4 Nach Vertragsbeendigung sind sämtliche Softwarekopien vom Lizenznehmer binnen 14 Tage zu löschen. Von der Löschung hat der Lizenznehmer die Resellerin unter Vorlage eines Nachweises der Löschung zu verständigen.</p>
<p><u>14. Datenschutz</u></p>	<p>Die Verarbeitung der Daten durch die Resellerin erfolgt auf der Grundlage der gesondert bereitgestellten Datenschutzinformation.</p>



<p>15. Haftung/ Gewährleistung</p>	<p>15.1 Die Resellerin leistet für entgeltliche Verträge Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>15.2 Die Prognosesoftware basiert auf einer Eigenentwicklung der Lizenzgeberin und wird dem Lizenznehmer „as is“ zur Verfügung gestellt. Die Lizenzgeberin und die Resellerin machen keinerlei ausdrückliche Zusagen für eine bestimmte Funktionalität oder Interoperabilität mit zukünftigen Bedürfnissen des Lizenznehmers. Die Lizenzgeberin und die Resellerin erbringen sämtliche Services jeweils nach Maßgabe der bestehenden technischen, wirtschaftlichen, betrieblichen und organisatorischen Möglichkeiten.</p> <p>15.3 Die Haftung der Lizenzgeber und die ihrer Organe, Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) ist im Grunde nach auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden und Schäden an Sachen, die die Lizenzgeber zur Bearbeitung übernommen haben. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Leute.</p> <p>15.4 Die Resellerin leistet für allfällige Unterbrechungen, Störungen, Verspätungen, Löschungen, Fehlübertragungen oder einen Speicherausfall in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Prognosesoftware keine Gewähr.</p> <p>15.5 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern ein Mangel (i) nicht reproduzierbar ist; (ii) aus einer ohne vorherige in Textform erfolgende Zustimmung vorgenommenen Änderung der Prognosesoftware resultiert; und/oder (iii) aus einer Fehlfunktion von Dritt-Geräten oder Dritt-Software, der IT-Umgebung oder den Daten des Lizenznehmers resultiert. Erbringt der Reseller dabei Leistungen, ohne dass die Gewährleistungspflicht bestünde, so ist diese Leistung vom Lizenznehmer gesondert zu vergüten.</p>
<p>16. Geheimhaltung</p>	<p>16.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen und Unterlagen, die ihnen von der oder über die andere Partei zugehen oder bekannt werden, strikt vertraulich, zumindest mit derselben Sorgfalt wie eigene Informationen gleicher Art. Gegenstände werden so verwahrt und gesichert, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Die Pflichten gelten insbesondere für Software und Daten. Sie bleiben auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft.</p> <p>16.2 Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmen und Fachleute weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Mitarbeiter, Subunternehmen und Fachleute sind auf Antrag der anderen Partei schriftlich unmittelbar zugunsten dieser Partei zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten.</p>

	<p>16.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß der Partei beruht, oder die die empfangende Partei von Dritten erhalten hat, die befugt sind, sie der Allgemeinheit zu offenbaren. Wer sich auf diese Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast.</p>
<u>17. Referenz</u>	<p>Jede Vertragspartei ist berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der eigenen Website mit Namen und Firmenlogo auf die Geschäftsbeziehung zur anderen Vertragspartei hinzuweisen (Referenzhinweis).</p>
<u>18. anwendbares Recht</u>	<p>Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien das für 1230 Wien sachlich zuständige Gericht. Es gilt materielles österreichisches Recht. Erfüllungsort ist in Wien.</p>
<u>19. Sonstiges</u>	<p>19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.</p> <p>19.2 Änderungen und Ergänzungen des Lizenzvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von der Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail oder Telefax entsprechen der Schriftform.</p> <p>19.3 Sollten in diesen ALSB oder anderen Verträgen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sein, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.</p>
<u>20. Beilagen</u>	<p>Beilage ./1 EULA der Lizenzgeberin</p>

